

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 30.09.2026

öffentlich

Teileinziehung einer Teilfläche der Kaiserstraße

Sachverhalt:

Gegenstand der Teileinziehung

Die im Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg gelegene und dem öffentlichen Verkehr gewidmete Kaiserstraße soll im Abschnitt zwischen der Burggasse und der Ringstraße gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) teileingezogen werden.

Die Teileinziehung erfolgt mit dem Ziel, die bisherige Widmung des betroffenen Straßenabschnitts hinsichtlich der zulässigen Benutzungsart bzw. des Benutzungszwecks zu beschränken.

Künftig soll der betreffende Abschnitt der Kaiserstraße grundsätzlich dem Fußgängerverkehr dienen. Die konkrete Ausgestaltung und etwaige Ausnahmen, insbesondere für Anlieger, Lieferverkehr, Rettungsfahrzeuge, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie sonstige nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zugelassene Verkehre, werden durch die zuständigen Stellen gesondert geregelt.

Der genaue räumliche Umfang der Teileinziehung ergibt sich aus dem dieser Verfügung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Verfügung ist.

Begründung

Die Teileinziehung dient der Umsetzung der städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 49/7 ([Ratsvorlage 3347/VIII](#)).

Der Bebauungsplan sieht für den betreffenden Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ vor. Ziel ist insbesondere, den Durchgangsverkehr aus der Kaiserstraße herauszunehmen und die Aufenthalts- und Fußgängerqualität in der Innenstadt zu verbessern.

Mit der Herstellung des „Verkehrsstichs“ wird eine alternative Verkehrs- und Erschließungsverbindung zwischen Ringstraße und Burggasse geschaffen. Dadurch kann der bisher über die Kaiserstraße geführte Verkehr neu geordnet und die Kaiserstraße entsprechend ihrer künftig vorgesehenen Funktion als Fußgängerbereich beschränkt werden.

An der Teileinziehung bestehen daher überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des § 7 Abs. 3 StrWG NRW.

Die konkreten Ausnahmen, insbesondere für Rettungs-, Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehr, bleiben den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen vorbehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Verwaltung zu beauftragen, die Teileinziehung des Abschnitts der Kaiserstraße zwischen Burggasse und Ringstraße gemäß § 7 StrWG NRW vorzubereiten und nach Durchführung des gesetzlich erforderlichen Verfahrens umzusetzen.

Siegburg, 15.09.2026

Anlage:

Geltungsbereich Teileinziehung